

DIE RICHTLINIEN ZUR VERWENDUNG DES BUCHSTABENS „Ö“ IN DEN GESANGBÜCHERN

Im Zusammenhang mit der Übernahme von ö-Liedern in die einzelnen Gesangbücher - der Prozess ist im Jahrbuch für Liturgik und Hymnologie 2000 S. 154 ff ausführlich dargestellt - hat sich die Notwendigkeit herausgestellt, bestimmte Regeln bzw. Richtlinien zur Verwendung des Buchstabens „ö“ in den Gesangbüchern festzulegen, die Auskunft über ein einheitliches Verfahren und damit Orientierungshilfe für die Gesangbuchkommissionen, die die ö-Bezeichnungen übernehmen, geben wollen. Im Verlauf dieses langwierigen Prozesses ist auch das eingeklammerte „(ö)“ entstanden. Die Richtlinien lauten:

1. Die AÖL bietet die Lieder und Gesänge, die in „Gemeinsame Kirchenlieder“, „Gesänge zur Bestattung“ und im Kinderliederbuch „Leuchte, bunter Regenbogen“ veröffentlicht sowie in der Liste II (bisher nicht veröffentlicht) enthalten sind, zum unveränderten Abdruck in den konfessionellen Gesangbüchern an. Dabei sind die Änderungen zu beachten, die die AÖL selbst vorgenommen hat. Beim Abdruck sollen die Lieder und Gesänge mit einem „ö“ bei der Nummer bezeichnet werden.
2. Ein volles ö wird gesetzt, wenn ein Lied in Melodie, Text, Strophenauswahl und Strophenreihenfolge voll der Vorlage der AÖL entspricht, wenn also nichts weggelassen, nichts hinzugefügt und nichts umgestellt worden ist.
Ausgenommen sind dabei: Die Änderung der Schreibweise des Textes (z. B. Deklination des Namens Jesus Christus), die Notationsart und die Höhe der Melodie. Auch wenn ein Gesangbuch die Melodie, die aber unverändert bleiben muss, mit einem mehrstimmigen Satz versieht, hindert dies nicht das volle ö.
Der folgende Satz wurde gestrichen: Werden aber bei den Genfer Melodien u. ä. Weisen die Pausen an den Zeilenenden weggenommen, muss ein gekennzeichnetes ö (= ö in Klammern) gesetzt werden.
3. Die AÖL führt eine Toleranzliste, in der die Textfassungen stehen, die einem bestimmten Gesangbuch wegen Minimalabweichung von der beschlossenen ö-Fassung zugestanden werden. Das bedeutet nicht, dass diese geringfügigen Abweichungen eine zweite ö-Fassung darstellen, wohl aber, dass die Veränderungen als so unerheblich angesehen werden, dass die Lieder und Gesänge im Blick auf diese Abweichungen immer noch als ö-Lieder und Gesänge bezeichnet werden dürfen und deshalb ein volles ö gesetzt werden kann (s. Prot. S. 638, 644 und 648).
4. Ein gekennzeichnetes ö (ö in Klammern) wird gesetzt, wenn ein Lied in der Melodie und in Teilen des Textes, d.h. in mindestens einer Strophe, den Vorlagen der AÖL entspricht. Dazu zählen auch die Lieder, bei denen zu den ö-Strophen andere hinzugefügt worden sind, bei denen ö-Strophen weggelassen worden sind oder bei denen die Reihenfolge der Strophen von der ö-Fassung abweicht. Nach Möglichkeit sollten die Angaben zum gekennzeichneten ö unter dem Lied erfolgen.
5. Ein ö kann nicht gesetzt werden, wenn keine Strophe voll übereinstimmt und die Melodie eine andere bzw. keine ö-Melodie ist oder Veränderungen aufweist.
6. In den Inhaltsverzeichnissen der Gesangbücher sollten die ö-Lieder und ihre entsprechende Kennzeichnung deutlich gemacht und erläutert werden, sodass jede Strophe, die gemeinsam singbar ist - wo also Melodie und Text stimmen - als solche im Gesangbuch aufgefunden werden kann.
7. Wo es notwendig erscheint, kann in einem Gesangbuch neben der Ö-Fassung eine Zweitfassung des Liedes angeboten werden. Darüber entscheiden die zuständigen Gesangbuchausschüsse.

Die Vergabe des „ö“ in den Gesangbüchern entspricht der aktuellen AÖL-Liste zum Herausgabe-Zeitpunkt eines Gesangbuchs.